



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Stuttgart 7. Dezember 2020

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen VM4-8826-28

(Bitte bei Antwort angeben)

**ausschließlich per Mail:**  
**igi3ag@bmu.bund.de**

**Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Vierunddreißigsten  
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Anhörung der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden  
nach § 51 BImSchG**

Ihr Aktenzeichen: 5021/034-2020.0001

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November 2020 sowie für die Möglichkeit der  
Stellungnahme zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der  
Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Richtlinie (EU) 2020/367 führt Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher  
Auswirkungen von Umgebungslärm im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG  
ein. Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung  
(34. BImSchV) wird die Richtlinie (EU) 2020/367 umgesetzt. Alternativen bestehen keine.

Das Land Baden-Württemberg stimmt dem übersandten Referentenentwurf der  
Bundesregierung zu.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr  
unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Wir bitten jedoch um Beachtung von folgenden beiden Punkten:

- Die Definition der Pegelklassen wird mit der Änderung angepasst:

bisher:	über 55 dB(A) bis 60 dB(A),	über 60 dB(A) bis 65 dB(A) etc.
neu:	ab 55 dB(A) bis 59 dB(A),	ab 60 dB(A) bis 64 dB(A) etc.

Die Klassengrenzen entsprechen somit den im Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG genannten Zahlenwerten. Diese Darstellung lässt jedoch hinsichtlich des Umgangs mit Dezimalwerten Interpretationsspielraum. Im Rahmen der Lärmkartierung werden Schallpegel in der Regel nicht als ganzzahlige Werte berechnet, sondern als Dezimalzahlen mit einer oder mehreren Nachkommastellen. Um Unklarheiten im Rahmen der Rechtsanwendung zu vermeiden, bitten wir darum, in die Begründung der Verordnung eine Rundungsregelung zur Klarstellung aufzunehmen. Hierbei sollten in Anlehnung an die Regelungen in den nationalen Berechnungsverfahren (RLS-19, Schall03), die ermittelten Lärmindizes auf ganze dB(A) aufgerundet werden.

- Wie im Referentenentwurf dargelegt, sind die Bewertungsmethoden nicht uneingeschränkt auf kleinere Populationen übertragbar. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland in der Regel die Gemeindeebene zuständig ist und damit die Bezugsebene der Lärmkartierung darstellt, bedarf es entsprechender Hilfestellungen. So bitten wir eine Rundungsregel analog zu der Bestimmung der Anzahl der Betroffenen zu prüfen. Auch werden Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt gebeten, für die planaufstellenden Behörden zur Bewertung und Interpretation der Ergebnisse in Abstimmung mit den Ländern Anwendungshilfen zu erarbeiten. Es wird angeregt, entsprechend abgestimmte Hinweise in die LAI-Hinweise zur Lärmkartierung sowie die LAI-Hinweise für die Lärmaktionsplanung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████